



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 1/2025

(lt. Verteiler)

Bitte beachten:	Kontakt Daten für Diakonie
Dienstgebäude	Ebhardtstr. 3 A 30159 Hannover
Telefon/Telefax	0511 3604-0
E-Mail	landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft	Katja Brosch
Durchwahl	0511 3604-382
E-Mail	katja.brosch@diakonie-nds.de
Datum	17. März 2025
Aktenzeichen	N-831-4/51 R 368
Vorgangs-Nr.	V-N-831-4-25027

Sondermittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurden den Kirchenkreisen jeweils 3 Millionen Euro als Sondermittel zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf die Haushaltsjahre 2025/2026 wurde von vielen Kirchenkreisen ein gleichbleibend hoher Mittelbedarf signalisiert.

Damit die Kirchenkreise ihre Arbeit mit geflüchteten Menschen fortsetzen können, hat die 26. Landessynode auf ihrer XI. Tagung vom 26. bis 29. November 2024 beschlossen, den Kirchenkreisen in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 jeweils 3 Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung zu stellen. So sollen die Kirchenkreise und Kirchengemeinden in ihrem haupt- und ehrenamtlichen Engagement bei der Aufnahme, Begleitung und Integration von geflüchteten Menschen weiter unterstützt werden.

1. Vorbemerkung

Um die örtlichen Bedarfe und Schwerpunkte zu unterstützen und insbesondere in akuten Notlagen kurzfristig und unbürokratisch helfen zu können, erhalten die Kirchenkreise für 2025 und 2026 jeweils Sondermittel von insgesamt 3 Millionen Euro. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kirchenkreise können Sie für 2025 der Anlage 1 und für 2026 der Anlage 2 entnehmen. Die Mittel werden den Kirchenkreisen zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Die Abschläge der Gesamtzuweisung im Januar 2025 und 2026 werden entsprechend erhöht.

2. Mittelverwendung

Es liegt wie bei den bisherigen Sonderzuweisungen in der Entscheidung der Kirchenkreisvorstände, wie die Mittel vor Ort verwendet werden (z.B. Willkommenskonzepte, Einzelfallbeihilfen, Lehrmaterial, Personalkosten, Aufbau von religionssensibler und interkultureller Kompetenz, Begleitung des Ehrenamts). Die Kirchenkreisvorstände werden gebeten, über den Einsatz der Mittel kurzfristig zu beraten und die Vergabe den spezifischen örtlichen Bedarfen anzupassen. Dazu empfiehlt es sich, die örtlichen Bedarfe gemeinsam mit dem im Kirchenkreis tätigen regionalen Diakonischen Werk, beziehungsweise mit dem Träger, der die Aufgaben des Diakonischen Werks für den Kirchenkreis wahrnimmt, abzustimmen, um eine Gesamtplanung kirchlicher und diakonischer Aktivitäten zu ermöglichen.

Bei der Mittelverwendung sind vier inhaltliche Einschränkungen zu beachten:

- Maximal 10 % der Mittel dürfen für Bauinvestitionen verwendet werden,
- maximal 10 % der Mittel dürfen für Projekte, bei denen die Kirchengemeinde bzw. der Kirchenkreis nicht Träger ist, zu denen es aber im Rahmen der Gemeinwesenorientierung eine enge Kooperation gibt, verwendet werden,
- die Mittel dürfen nicht zur Mitfinanzierung von bestehenden Leitungskosten (z.B. für die Dienststellenleitung) und
- nicht zur Mitfinanzierung eines Kirchenasyls verwendet werden.

Um den Kirchenkreisen mit den Mitteln für ihre unterschiedlichen Bedarfe Handlungsspielräume zu eröffnen, legen wir hiermit fest, dass die Sondermittel 2025 und 2026 erst bis zum 31.12.2027 ausgegeben sein müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein tatsächlicher Mittelabfluss notwendig, eine bloße Bindung der Mittel durch Fassung bindender planender Beschlüsse (z.B. für Stellen, die über diesen Zeitraum hinausgehen) ist nicht ausreichend.

3. Verwendungsnachweis

Hiermit legen wir fest, dass **bis zum 30.04.2028 ein Endverwendungsnachweis (Anlage 3)** zu erbringen ist, der die zweckentsprechende Verwendung, Stand: 31.12.2027, **für die Haushaltsmittel**, die dem jeweiligen Kirchenkreis insgesamt **in den Haushaltsjahren 2025 und 2026** zugeflossen sind, abbilden soll. Bitte beziffern Sie nur den tatsächlichen Mittelabfluss.

Bitte geben Sie die Kosten unterteilt in die Kategorien Personalstellen, Projekte des Kirchenkreises, Projekte der Kirchengemeinden und sonstige Kosten an. Dies erleichtert unsere Auswertungen der Bedarfe.

Mittel, die **bis zum 31.12.2027** nicht oder nicht zweckgemäß ausgegeben worden sind, sind zu erstatten.

Bitte senden Sie den Endverwendungsnachweis an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN), z. H. Frau Brosch, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Um den Arbeitsaufwand vor Ort zu erleichtern und zu reduzieren, sind keine Zwischenverwendungsnachweise zu erbringen.

4. Sondermittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen für die Haushaltsjahre 2021-2024

Wir erinnern daran, dass alle Mittel für die Arbeit mit geflüchteten Menschen aus den **Haushaltsjahren 2021-2024 bis zum 31.12.2025** ausgegeben sein müssen. Bis zum 31.12.2025 ist ein tatsächlicher Mittelabfluss notwendig, eine bloße Bindung der Mittel aufgrund von zukunftswirksamen Beschlüssen (z.B. für Stellen, die über diesen Zeitraum hinausgehen), ist nicht ausreichend.

Der Endverwendungsnachweis, der die zweckentsprechende Verwendung **für alle Haushaltsmittel der Haushaltsjahre 2021-2024** nachweist, ist **bis zum 30.04.2026** zu erbringen.

Weitere Informationen und einen Vordruck für den Endverwendungsnachweis für alle Haushaltsmittel der Haushaltsjahre 2021-2024 können Sie der Rundverfügung K 3/2023 entnehmen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit den landeskirchlichen Mitteln für die Arbeit mit geflüchteten Menschen können Sie sich gerne an Frau Brosch wenden (Tel. 0511 3604-382).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Kirchenämter
Diakonische Werke der Kirchenkreise
Diakoniebeauftragte der Kirchenkreise
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche